

Die Satzung des Rampenschweineerei e.V. Fürth

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Fördermitgliedschaft
- § 7 Organe
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Beurkundung der Beschlüsse
- § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung
- § 12 Änderungen dieser Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Rampenschweineerei“ und hat seinen Sitz in Fürth. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält damit den Zusatz e.V. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist nicht auf eine wirtschaftliche Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Zweck des Vereins besteht darin aufstrebende Künstler zu unterstützen und eine Verbindung zwischen Betrachter und Künstler zu schaffen. Dieser Zweck wird u.a. verfolgt mit der Durchführung der „Rampenschweineerei“ als monatlicher Kleinkunstabend.
2. Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen des Vereins den Mitgliedern und Gästen ein Forum für künstlerischen Austausch zu bieten. Der Verein will kulturell interessierten Menschen die Möglichkeit bieten, Kunst als eine sie direkt betreffende Erfahrung zu erleben.
Ebenso sollen die stattfindenden Rampenschweineereiveranstaltungen KomödiantInnen, DichterInnen, MusikerInnen und Künstlerinnen die Gelegenheit geben, ihre künstlerischen Werke einem möglichst breiten Publikum vorzustellen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, kann aber bei gesellschaftlichen relevanten Fragen die Zusammenarbeit mit politischen, konfessionellen oder anderen neutralen Vereinigungen suchen. Er ist frei in der Auswahl und Gestaltung seiner Programme.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche, jede juristische Person sowie andere Vereinigung oder Organisation werden, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird Annahme des Antrages wirksam.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung) oder durch Erlöschen des Vereins.
3. Der Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Beschlussfassung muss einstimmig erfolgen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung, bzw. Stellungnahme gegeben werden.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Erklärung an den Vorstand.
5. Das ausscheidende Mitglied oder - bei Auflösung des Vereins - die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der bis zum laufenden Geschäftsjahr geleisteten Beiträge. Die über das laufende Geschäftsjahr hinaus geleisteten Beiträge sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 5 Beiträge

Für die Mitgliedsbeiträge gilt die jeweils gültige Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

§ 6 Fördermitgliedschaft

Juristische und natürliche Personen, die sich nicht an Vereinsaktivitäten beteiligen, können ihre Fördermitgliedschaft erklären, solange sie einen Mindestbeitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, entrichten. Sie haben dann auf der Mitgliederversammlung grundsätzlich Anwesenheits-, Antrags- und Rederecht, solange diese nichts anderes beschließt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen und ist erweitert um bis zu 4 Beisitzer/innen. Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jede/r kann allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand bestellt und bevollmächtigt eine/n Kassenführer/in.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus jedoch längstens bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
2. Auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu begründen.
3. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht sein. Über einen Gegenstand, der nicht auf der zusammen mit der Einladung verschickten Tagesordnung steht, darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn er von der Mehrheit der Anwesenden als dringlich bezeichnet worden ist. Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
4. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder.
5. Die vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, und kann ihm die Entlastung erteilen. Außerdem kann die Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfer bestellen, der unangemeldet die Unterlagen des Vorstandes zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten hat.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind durch einen zu Beginn der Zusammenkunft zu bestimmenden Protokollführer schriftlich niederzulegen und von ihm zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem folgenden gemeinnützigen Verein zu übertragen:

Clown-Projekt e.V.
Schweinauer Str. 34
90439 Nürnberg

§ 12 Änderungen dieser Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die dem Verein vom Registergericht oder vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit auferlegt werden.

Fürth, den 02.02.2015